

## **St. Johanner Weihnachtsmarkt Teilnahmebedingungen für Standbetreiber**

### **§1. Definition & Ziele der Veranstaltung**

- (1) In Kooperation mit der ARGE St. Johanner Weihnachtsmarkt organisiert die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH im Advent in der Fußgängerzone den „St. Johanner Weihnachtsmarkt“ (im Folgenden „Weihnachtsmarkt“ genannt). Die Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH (im Folgenden „Veranstalter“ genannt) tritt hierbei als Veranstalter auf.
- (2) Der Weihnachtsmarkt ist Mitglied der Kooperation „Advent in Tirol“ und verpflichtet sich, die „Advent in Tirol“-Richtlinien und Qualitätskriterien einzuhalten.  
Auszug aus den Richtlinien:
  - a. Öffnungszeiten an allen Adventwochenenden
  - b. Weihnachtliche Atmosphäre durch natürliche Dekorationen (kein Plastik)
  - c. Traditionell weihnachtliches Rahmenprogramm
- (3) Der Weihnachtsmarkt soll als qualitativ hochwertige, authentische und stimmungsvolle Veranstaltung durchgeführt werden und zur Belebung des Ortszentrums in der Vorweihnachtszeit beitragen.
- (4) Der St. Johanner Weihnachtsmarkt ist nicht als Fest/Party konzipiert, im Vordergrund steht der Marktcharakter.
- (5) Der Schwerpunkt des Weihnachtsmarktes ist das Thema „Kulinarik“.

### **§2. Qualitätsrichtlinien Waren- und Leistungsangebot**

- (1) Es werden nur Waren und Leistungen zugelassen, die dem Niveau und besonderen Charakter eines Weihnachtsmarktes entsprechen. Ob diese Voraussetzungen vorliegen, entscheidet der Veranstalter in jedem Einzelfall nach eigenem Ermessen.
- (2) Es dürfen nur Waren und Leistungen angeboten werden, die vom Veranstalter ausdrücklich schriftlich zugelassen worden sind. Die zugelassenen Waren und Leistungen müssen tatsächlich angeboten werden.
- (3) Das gastronomische Angebot am Weihnachtsmarkt wird von den ARGE-Mitgliedern abgedeckt. Es werden keine weiteren gastronomischen Anbieter am Weihnachtsmarkt zugelassen.
- (4) Der Veranstalter legt großen Wert auf die Vielseitigkeit des Angebots und behält sich somit das Recht vor, Stände nach eigenem Ermessen zuzuteilen. Folgende Anbietergruppen sind gewünscht:
  - Weihnachtssortimente: Gestecke und Adventkränze, Christbaumschmuck, Krippen und Krippenfiguren, sonstiges weihnachtliches Sortiment
  - Lebensmittel: Süßwaren (gebrannte Mandeln und Nüsse, glasierte Früchte), Weihnachtsbäckerei, bäuerliche Erzeugnisse und Delikatessen
  - Dekorationswaren & Kunsthandwerk: Woll- und Strickwaren, Näharbeiten, Glaskunst, Holzschnitzkunst, Drechselarbeiten, Basteleien, Schmuck

### **§3. Verkaufs- und Betriebszeiten**

Der St. Johanner Weihnachtsmarkt hat an folgenden Wochenenden geöffnet:

- Fr. 30.11. bis So 02.12.
- Fr. 07.12. bis So.09.12.
- Fr. 14.12. bis So.16.12.
- Fr. 21.12. bis Mo 24.12.

Öffnungszeiten:

Freitag und Samstag von 12.00 bis 20.00 Uhr

Sonntag von 12.00 bis 18.00 Uhr

Montag 24.12. von 10.00 - 15.00 Uhr

Diese Öffnungszeiten sind von den Standbetreibern einzuhalten. Spätestens 1 Stunde nach Beendigung der Marktzeiten müssen die Hütten zugesperrt sein.

Eventuelle Änderungen oder Erweiterungen der Öffnungszeiten kann der Veranstalter in Absprache mit der Marktgemeinde St. Johann in Tirol festlegen.

**§4. Anfrage & Teilnahme**

- (1) Die Anfrage für eine Verkaufshütte am Weihnachtsmarkt ist nur schriftlich mittels Anfrageformular möglich (Download unter [www.treffpunkt-stjohann.at](http://www.treffpunkt-stjohann.at))
- (2) Die Einreichfrist für Anfragen endet am 31. August 2018.
- (3) Die Entscheidung über die Zuweisung einer Verkaufshütte obliegt dem Veranstalter.
- (4) Die Zuweisung einer Verkaufshütte wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt.

**§5. Standgebühren**

- (1) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt (an allen Terminen) ist vom Standbetreiber eine Standgebühr in Höhe von € 450,- zzgl. MwSt. an den Veranstalter zu entrichten. Für Standbetreiber, die vereinbarungsgemäß nicht an allen Terminen teilnehmen, wird eine Tagesmiete in Höhe von € 37,50 zzgl. MwSt. verrechnet.
- (2) Zusätzlich zur Standgebühr ist eine Kautionshöhe von € 100,- pro Verkaufshütte zu entrichten. Bei Beendigung des Weihnachtsmarktes wird die Kautionshöhe zurückerstattet, sofern
  - die vereinbarten Öffnungszeiten eingehalten wurden.
  - die Verkaufshütte keinerlei Beschädigungen aufweist.
  - die Verkaufshütte keinerlei Verunreinigungen aufweist, d.h. der Boden, die Theke und die Regale müssen sauber gewischt sein, sowie etwaige Dekorrückstände (wie Kleber, Klammern, Nägel usw.) entfernt werden.Ist dies nicht der Fall, wird die Kautionshöhe als Vertragsstrafe einbehalten!
- (3) Der Kostenbeitrag inklusive Kautionshöhe ist zu Lasten des Standbetreibers spätestens zu dem in der Rechnung vermerkten Zahlungstermin auf das Konto des Veranstalters, unter Angabe der Rechnungsnummer zu überweisen.
- (4) Bei Nicht-Zahlung behält sich der Veranstalter das Recht vor, den Standbetreiber von der Teilnahme am Weihnachtsmarkt auszuschließen.

**§6. Marktregeln**

Die nachfolgenden Marktregeln sind von den Standbetreibern zu befolgen. Die Einhaltung der Regeln wird vom Veranstalter überwacht, seinen Weisungen ist unverzüglich Folge zu leisten.

**(1) Allgemeine Verhaltensregeln**

Jeder Standbetreiber ist Botschafter für den Weihnachtsmarkt. In diesem Sinne werden der Weihnachtsmarkt und der einzelne Standbetreiber nach außen immer positiv dargestellt. Probleme werden intern geklärt.

- (2) **Werbung**  
Werbung muss angebotsbezogen sein und darf gleichfalls nur innerhalb der Stände durchgeführt werden. Das Aufstellen von Werbetafeln, Roll-Ups und sonstiger Außenwerbung ist nicht erlaubt.
- (3) **Veröffentlichungsrecht**  
Der Standbetreiber erklärt sich damit einverstanden, dass Fotos, Filmmaterial usw. mit Aufnahmen des Marktes, der Verkaufshütte und der sich darin befindenden Person veröffentlicht werden können, und dass daraus für den Standbetreiber keinerlei Rechte entstehen.
- (4) **Schirme/Unterstände**  
Es dürfen keine zusätzlichen Schirme oder Unterstände aufgestellt werden. Über Ausnahmen entscheidet der Veranstalter. Für die Warenpräsentation im Freien dürfen ausschließlich Tische aus Holz verwendet werden. Dies ist vorab mit dem Veranstalter abzusprechen.
- (5) **Musikdarbietungen**  
Musikdarbietungen jeder Art sind mit dem Veranstalter abzusprechen. Beschallung in und um die einzelnen Stände ist nicht erlaubt.
- (6) **Brandschutz / Flüssiggas**  
Innerhalb der Verkaufshütte ist Rauchen und die Verwendung unverwahrten Feuers (z.B. brennende Kerzen) verboten. Bei Verwendung von Fritteusen sind ein geeigneter Feuerlöscher und eine Löschdecke bereit zu halten. Dies gilt ebenfalls bei Verwendung von offenem Feuer außerhalb der Verkaufshütte. Außerdem muss das Feuer von einer Aufsichtsperson überwacht werden. Für die Verwendung von Flüssiggas gelten gesonderte Regeln (siehe Dokument – „Verwendung von Flüssiggas beim Weihnachtsmarkt“)
- (7) **Sauberkeit**  
Jeder Standbetreiber ist verpflichtet, die Fläche in einem Umkreis von 2 Metern vor, neben und hinter seiner Verkaufshütte jederzeit sauber zu halten. Es dürfen keinerlei Kisten, Verpackungen etc. im Sichtbereich der Besucher oder hinter den Verkaufshütten gelagert oder abgestellt werden.
- (8) **Abfall**  
Für die Müllentsorgung an den Ständen sind die Standbetreiber selbst verantwortlich.
- (9) **Streupflicht**  
Die Standbetreiber müssen die in Punkt 7 näher bezeichneten Flächen bei Eintreten von Frost sofort mit abstumpfendem Material bestreuen und sie bei Schneefall sofort reinigen. Dieses Material wird vom Veranstalter auf ausgewiesenen Abstellplätzen zur Verfügung gestellt. Die Hauptwege werden von der Marktgemeinde geräumt.
- (10) **Stromversorgung**  
Jede Verkaufshütte ist mit einem Stromanschluss versehen. Verteiler müssen vom Standbetreiber mitgebracht werden. Außergewöhnlicher Strombedarf ist vorab beim Veranstalter anzumelden.
- (11) **Behördliche Vorschriften**  
Am Weihnachtsmarkt gelten die Bestimmungen der Tiroler Lebensmittelhygieneverordnung, die Allergenverordnung sowie das Tiroler Jugendschutzgesetz. Jeder Standbetreiber ist für die Einhaltung der Richtlinien selbst verantwortlich.

**(12) Optisches Erscheinungsbild der Verkaufshütten**

Die Grunddekoration außen sowie die Beschilderung der Verkaufshütten übernimmt der Veranstalter. Jeder Standbetreiber ist dazu aufgefordert, seine Verkaufshütte innen angemessen weihnachtlich (traditionell – Christkind statt Weihnachtsmann) zu dekorieren. Eventuelle weitere Aufforderungen des Veranstalters zur Verbesserung des optischen Erscheinungsbildes der Markthütte sind umzusetzen.

**(13) Einfahrt am Marktgelände**

Warenanlieferungen müssen bis eine halbe Stunde vor Öffnung des Weihnachtsmarktes abgeschlossen sein. Während des Ausladens hat jeder Standbetreiber darauf zu achten, dass die Durchfahrts- und Fluchtwege nicht versperrt werden. Während der Marktzeit dürfen sich keine Fahrzeuge oder Anhänger der Standbetreiber auf dem Marktgelände befinden. Erst nach Ende des Marktes, also ab 20:00 Uhr bzw. 18:00 Uhr dürfen Standbetreiber zum Einladen wieder mit dem Auto am Marktgelände einfahren.

**(14) Räumung des Marktplatzes**

Die Standbetreiber müssen ihre Verkaufshütte am letzten Markttag räumen und in sauberem Zustand, ohne Hinterlassung irgendwelcher Rückstände übergeben.

**§7. Ausschluss von der Marktteilnahme**

Bei Nichteinhaltung der Marktregeln kann der Standbetreiber von der Teilnahme ausgeschlossen werden.

**§8. Haftung**

- (1) Der jeweilige Standbetreiber ist für den ordnungsgemäßen, vereinbarungsgemäßen und den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften entsprechenden Betrieb der jeweiligen Verkaufshütte verantwortlich.
- (2) Der jeweilige Standbetreiber haftet dem Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, für jedweden Schaden, der diesem aus dem Betrieb und/oder der Benützung der jeweiligen Verkaufshütte samt Zubehör derselben entsteht.
- (3) Der jeweilige Standbetreiber hält den Veranstalter, Ortsmarketing St. Johann in Tirol GmbH, hinsichtlich jeglicher Inanspruchnahme durch Dritte für Schäden im Zusammenhang mit dem Betrieb der jeweiligen Verkaufshütte schad- und klaglos.
- (4) Die Haftung des jeweiligen Standbetreibers beginnt mit dem Zeitpunkt der Übernahme der Verkaufshütte. Ab diesem Zeitpunkt hat der jeweilige Standbetreiber für das ordnungsgemäße Verschließen der Verkaufshütte mittels Hängeschloß zu sorgen. Das Verwahren von Verkaufsware und Zubehör in der Verkaufshütte erfolgt auf eigene Gefahr.
- (5) Kommt der Weihnachtsmarkt aus Gründen, die der Veranstalter nicht zu vertreten hat, nicht oder nicht rechtzeitig zustande, oder wird er durch höhere Gewalt oder durch andere nicht vom Veranstalter zu vertretende Gründe gestört, bestehen keine Ansprüche gegen den Veranstalter.